



## Erläuterungen

**Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen** hat eine alleinstehende Person für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person in gemeinsamem Haushalt lebt. Eine **ledige, verwitwete oder geschiedene Person** gilt als alleinstehend, wenn sie nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt; eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt.

Eine **verheiratete Person** gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist und die verheiratete Person weder mit ihrem Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt noch mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt.

## Verpflichtung und Unterschrift

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen wie Verheiratung, gemeinsame Wohnsitznahme mit dem ehemaligen Ehegatten oder mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat), Verheiratung und Tod eines Kindes, ferner Adressänderungen oder Arbeitsplatzwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Familienausgleichskasse in Vaduz mitzuteilen habe.

Ich bestätige ferner, dass ich alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass ich mich wegen unwahrer Angaben und Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Alleinerziehendenzulagen führen, rückerstattungspflichtig und strafbar mache.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift